

An das
Bundesministerium für
Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Radetzkystraße 2
1030 Wien

sowie an das
Österreichische Patentamt
Dresdner Straße 87, 1. Stock
1200 Wien

Mit E-Mail:
iii1@bmimi.gv.at
legistik@patentamt.at

Geschäftszahl: 2026-0.191.028

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.187.436

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990, das Patentamtsgebührengesetz und das Patentanwaltsgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Patentgesetzes 1970):

Zu Z 11 (§ 64 Abs. 3 bis 5 des Patentgesetzes 1970):

Ausweislich der Erläuterungen dient die vorgeschlagene Änderung (Erfordernisse an Erledigungen des Patentamtes) der Angleichung an § 18 Abs. 3 und 4 AVG. Mit Blick auf die vorgeschlagene Neufassung des § 64 Abs. 5 des Patentgesetz 1970 ist auf den ho. [Begutachtungsentwurf 89/ME](#) hinzuweisen (Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden). Nach der in Art. 1 Z 5 dieses Entwurfs vorgeschlagenen Änderung des § 18 Abs. 4 AVG soll die Beifügung des Namens des Genehmigenden bei schriftlichen Ausfertigungen nicht mehr geboten sein, wenn es sich um Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke handelt.

Soweit in den Erläuterungen die Erforderlichkeit bisheriger Abweichungen von § 18 Abs. 3 und 4 AVG in Zweifel gezogen wird, ist dazu Folgendes zu bemerken: Die Angelegenheiten der gewerblichen Schutzrechte fallen gemäß Art. I Abs. 3 Z 1a EGVG, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht in den Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze (zur Reichweite dieser Ausnahme ErlRV 2009 XXIV. GP, 15). Etwas anderes gilt nur für die in diesen Angelegenheiten durchzuführenden „Strafverfahren“ (gemeint: Verwaltungsstrafverfahren), für Letztere ist aber ohnehin nicht das Patentamt, sondern sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Aus verfassungsrechtlicher Sicht wäre die geltende Rechtslage daher nicht wegen fehlender „Erforderlichkeit“ der Abweichung vom AVG zu problematisieren. Daher ist eine Angleichung an das AVG durch Art. 11 Abs. 2 B-VG nicht geboten. Anstatt mit einer fehlenden „Erforderlichkeit“ der bisherigen Abweichung wäre die Angleichung in den Erläuterungen daher mit do. Zweckmäßigkeitserwägungen zu begründen.

Zu Art. 9 (Änderung des Patentanwaltsgesetzes):

Bei § 39 Abs. 2 des Patentanwaltsgesetzes besteht nach wie vor Anpassungsbedarf im Hinblick auf das Gebiet der Informationsfreiheit (vgl. das ho. Rundschreiben vom 18. September 2025, GZ 2025-0.737.864). Anleihe könnte an Bestimmungen wie § 7 TÄKamG, § 89 ÄrzteG 1998, § 21 des Apothekerkammergesetzes 2001, § 4 ZÄKG oder § 86

Abs. 5 ZTG 2019 genommen werden (jeweils in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 50/2025).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Legistische Arbeitsbehelfe:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu den Einleitungssätzen:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 10/2025), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 15 BMG gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Es sollte daher in den Einleitungssätzen nach der Wortfolge „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/20xx“ jeweils „und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025,“ heißen (weil BGBl. I Nr. 10/2025 jeweils die zuletzt erfolgte Kundmachung darstellt); also in Artikel 1 beispielsweise:

Das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 186/2023 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

Anregung zur Anpassung überholter Ministerialbezeichnungen:

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁶, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen). Vgl. in der Folge die einzelnen Anregungen, die auch einen Anpassungsbedarf in den Inkrafttretensbestimmungen mit sich bringen.

Zum Novellentitel:

Anstatt „41_UeberschrG1“ wäre die E-Rechts-Formatvorlage „11_Titel“ zu verwenden.

Zu Art. 1 (Änderung des Patentgesetzes 1970):

Anregungen über den Entwurf hinaus:

Einführung einer amtlichen Abkürzung:

Die Novelle könnte zum Anlass genommen, die in der Fachsprache längst etablierte und auch do. gepflogene (vgl. die Novellierungsanordnung Z 13 und die Erläuterungen, vgl. weiters § 50 Abs. 2 GMG, zahlreiche Bestimmungen des PatV-EG sowie die Überschrift vor § 7 SchZG 1996) Abkürzung „PatG“ einzuführen:

⁶ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

X. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz über das Patentwesen (Patentgesetz 1970 – PatG)“

Anpassung überholter Ministerialbezeichnungen:

Folgende zusätzliche Novellierungsanordnungen könnten aufgenommen werden:

X. In § 37 Abs. 5, § 146 Abs. 3 und § 167 Abs. 1 Z 3 wird jeweils die Wortfolge „für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

X. In § 37 Abs. 5, § 58 Abs. 1, § 119 Abs. 3, § 146 Abs. 1, § 166 Abs. 3, § 167 Abs. 1 Z 4, § 176c Abs. 1 und 6 sowie § 179 Z 3, 4, 5 und 6 wird jeweils die Wortfolge „für Verkehr, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“ ersetzt.

X. In § 89 Abs. 3 wird die Wortfolge „für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“ ersetzt.

X. In § 93b wird die Wortfolge „für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“ ersetzt.

X. In § 167 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „für Gesundheit“ durch die Wortfolge „für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ ersetzt.

X. In § 167 Abs. 1 Z 5 und § 179 Z 5 wird jeweils die Wortfolge „für Wirtschaft, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „für Wirtschaft, Energie und Tourismus“ ersetzt.

X. In § 167 Abs. 1 Z 6 wird die Wortfolge „für Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „für Frauen, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

X. In § 179 Z 4 wird die Wortfolge „für auswärtige Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „für europäische und internationale Angelegenheiten“ ersetzt.

Zum Einleitungssatz:

Vgl. die obige Anregung (Anführung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025); auch wenn dieser nicht entsprochen werden sollte, hätte auf „BGBl. I Nr. 186/2023“ ein Beistrich zu folgen.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970) und Z 3 (§ 3 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970):

Die beiden Novellierungsanordnungen könnten zusammengeführt werden:

X. In § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „für den Fachmann“ durch die Wortfolge „für eine Fachperson“ ersetzt.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970):

Das geringe Ausmaß der Novellierung könnte auch durch folgende Anordnung deutlich gemacht werden:

X. In § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge „als Erfinder der erste Anmelder“ durch die Wortfolge „der erste Anmelder als zur Anmeldung berechtigt“ ersetzt.

Zu Z 10 (§ 62a Abs. 1 erster Satz des Patentgesetzes 1970):

Es wird angeregt, zur Rechtsklarheit nach dem Wort „Präsidenten“ die Wortfolge „des Patentamtes“ einzufügen (vgl. die in § 64 Abs. 4, § 67 Abs. 1, § 68, § 92 und § 95 Abs. 3 enthaltenen Verordnungsermächtigungen).

Zu Z 13 (§ 80a samt Überschrift des Patentgesetzes 1970):

Novellierungsanordnung:

In der Novellierungsanordnung hätte jeweils die Abkürzung „PatG“ (selbst wenn es sich dabei schon um eine amtliche Abkürzung handelte) ersatzlos zu entfallen.

Abs. 2:

Es hätte „sind alle ein und denselben Gegenstand betreffenden Angaben“ zu heißen.

Zu Z 14 (§ 81 Abs. 5 bis 7 des Patentgesetzes 1970):

In Abs. 7 könnte es im Einklang mit der Formulierung des § 80a Abs. 2 zweiter Satz (Z 13) „nicht unter den Akteninhalt gemäß § 80a Abs. 2 zweiter Satz fallende ~~Aktenteile~~Daten“ heißen (Änderungen hervorgehoben). Schließlich wäre es semantisch ein Widerspruch, etwas als Aktenteil zu bezeichnen, ihm aber die Zugehörigkeit zum Akteninhalt abzusprechen.

Zu Z 15 (§ 81 Abs. 9 und 10 des Patentgesetzes 1970):

Novellierungsanordnung:

Es hätte „*folgende Abs. 9 ~~bis~~und 10*“ zu lauten (weil es sich nur um zwei aufeinanderfolgende Absätze handeln soll).

Abs. 9:

Im ersten Satz wäre „Letzterer“ groß zu schreiben, weil damit ein vorgenanntes Substantiv vertreten wird.

Zu Z 17 (§ 87a Abs. 2 des Patentgesetzes 1970) und Z 22 (§ 102 Abs. 2 Z 2 des Patentgesetzes 1970):

Die beiden Novellierungsanordnungen könnten zusammengeführt werden:

X. In § 87a Abs. 2 und § 102 Abs. 2 Z 2 wird jeweils die Wortfolge „ein Fachmann“ durch die Wortfolge „eine Fachperson“ ersetzt.

Zu Z 21 (§ 101 Abs. 4 des Patentgesetzes 1970):

Um das geringe Ausmaß der Novellierung ersichtlich zu machen, könnte es auch heißen:

X. In § 101 Abs. 4 wird die Wortfolge „Sitz oder Wohnort“ durch das Wort „Anschrift“ ersetzt.

Zu Z 23 (§ 103 Abs. 2 letzter Satz des Patentgesetzes 1970):

Der vorgeschlagene Satz würde das Erstzitat der ZPO im konsolidierten Gesamttext enthalten, es hätte daher im Sinne der LRL 131 ff „§ 132a Abs. 1 und 2 der Zivilprozessordnung (ZPO), RGBL. Nr. 113/1895, sowie ...“ zu lauten (für die maßgebliche Fassung vgl. die generelle Verweisungsbestimmung in § 177).

Zu Z 26 (§ 167 Abs. 4 des Patentgesetzes 1970):

Es fehlt die Absatzbezeichnung „(4)“.

Zu Z 29 (§ 176 Abs. 4 des Patentgesetzes 1970):

§ 176 enthält bisher ausschließlich Übergangsbestimmungen zur Patentrechts- und Gebührennovelle 2004, BGBl. I Nr. 149/2004; in gleicher Weise enthalten die nachfolgenden §§ 176a bis 176d Übergangsbestimmungen, die sich jeweils auf eine Novelle beziehen. Dieser Systematik folgend sollte anstatt einem § 176 Abs. 4, der nicht in diese Chronologie passen würde, die Einfügung eines § 176e erwogen werden:

X. Nach § 176d wird folgender § 176e eingefügt:

Da „das Bundesgesetz“, mithin die vorgeschlagene Sammelnovelle, kein einheitliches Inkrafttretensdatum hat sollte es besser lauten:

„§ 176e. Für Anmeldungen und Anträge, die vor dem in § 180b Abs. 8 genannten Zeitpunkt eingereicht werden, sind § 4 Abs. 1 und § 20 samt Überschrift in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Zu Z 30 (§ 180b Abs. 7 und 8 des Patentgesetzes 1970):

Auch der Entfall des § 167 Abs. 6 wäre in der Inkrafttretensbestimmung abzubilden. Für § 180b Abs. 7 wird in diesem Sinne folgende Formulierung vorgeschlagen (Änderungen hervorgehoben):

„(7) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2a lit. b, § 3 Abs. 2, § 33 Abs. 1, § 48 Abs. 1 Z 2, ~~§ 48 Abs. 1 Z und 3a~~ und ~~sowie~~ Abs. 3 erster Satz, § 62a Abs. 1 erster Satz, § 64 Abs. 3 bis 5, §§ 80, § 80a samt Überschrift, § 81 Abs. 5 bis 7 sowie 9 bis und 10, § 87a Abs. 1 und 2, § 89 Abs. 1 Z 1, § 91 Abs. 4, § 95 Abs. 2, § 101 Abs. 4, § 102 Abs. 2 Z 2, § 103 Abs. 2 letzter Satz, § 119 Abs. 1, § 167 Abs. 1 Z 15, ~~§ 167 Abs. 4 und~~ das Hauptstück VIa sowie § 176e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit Beginn des zweiten auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Monats in Kraft; gleichzeitig tritt § 167 Abs. 6 außer Kraft.“

Zu Art. 2 (Änderung des Patentverträge-Einführungsgesetzes):**Anregung über den Entwurf hinaus:**

Mit der vorgeschlagenen Novelle sollte auch die Vollziehungsklausel des § 27 (die ein seit 1986 überholtes Gesetzeszitat sowie längst veraltete Ministerialbezeichnungen enthält) neu erlassen werden.

Zum Einleitungssatz:

Es wird angeregt, auch die amtliche Abkürzung anzuführen („Das Patentverträge-Einführungsgesetz – PatV-EG, ...“); vgl. außerdem die obige Anregung (Anführung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025).

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 1 PatV-EG):

Da nur Abs. 1, nicht aber der gesamte § 5 neu erlassen werden soll, ist im Fließtext die Paragraphenbezeichnung „§ 5.“ nicht anzuführen.

Zu Z 3 (§ 25c Abs. 2 und 3 PatV-EG):

In der Novellierungsanordnung sollte es besser *„...; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt.“* lauten.

Zu Z 4 (§ 26 Abs. 7 PatV-EG):

Es besteht kein Grund, in der Novellierungsanordnung *„Absatz“* auszuschreiben.

Es wird angeregt, die Wortfolge „vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes“ durch die Wortfolge „bis zu diesem Zeitpunkt“ zu ersetzen.

Zu Art. 3 (Änderung des Gebrauchsmustergesetzes):

Zur Artikelüberschrift:

Hier fehlt die Artikelbezeichnung, es hätte zu lauten:

„Artikel 3 Änderung des Gebrauchsmustergesetzes“

Die die Artikelbezeichnung wäre dabei mit der Vorlage „41_UeberschrG1“, die nachstehende Überschrift mit „43_UeberschrG2“ zu formatieren.

Anregung über den Entwurf hinaus:

Auch für das GMG wird die Anpassung überholter Ministerialbezeichnungen angeregt (§ 16b, § 50d Abs.1 und § 54). Bei dieser Gelegenheit könnte auch die fehlende Absatzbezeichnung des § 50d Abs. 1 vergeben werden.

Zum Einleitungssatz:

Es wird angeregt, auch die amtliche Abkürzung anzuführen („Das Gebrauchsmustergesetz – GMG, ...“); vgl. außerdem die obige Anregung (Anführung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025).

Zu Z 1 (§ 8 GMG):

Novellierungsanordnung:

Da die Abs. 1 und 2 gänzlich unberührt bleiben sollen (vgl. die Textgegenüberstellung), könnte folgende feingliedrigere Novellierungstechnik gewählt werden:

X. In § 8 werden die Abs. 3 und 4 durch folgende Abs. 3, 4 und 5 ersetzt:

Abs. 5:

Vor dem Ausdruck „Abs. 1, 3 und 4“ sollte der bestimmte Artikel „den“ eingefügt werden.

Zu Z 3 (§ 13 Abs. 2 GMG) und Z 8 (§ 28 Abs. 1 Z 2 GMG):

Die beiden Novellierungsanordnungen sollten zusammengefasst werden:

X. In § 13 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 Z 2 wird jeweils die Wortfolge „daß sie ein Fachmann“ durch die Wortfolge „dass sie eine Fachperson“ ersetzt.

Zu Z 7 (§ 24 Z 5 und 6 GMG):

Es sollte in der Novellierungsanordnung „Z 5 und 6“ lauten.

Zu Z 9 (§ 28 Abs. 1 Z 3 und 4 GMG):

In der Novellierungsanordnung sollte es besser „...; folgende Z 4 wird angefügt.“ lauten.

Zu Z 11 (§ 33 Abs. 2 GMG):

In Anbetracht des geringen Ausmaßes der Novellierung könnte es auch lauten:

X. In § 33 Abs. 2 wird vor dem Ausdruck „82 bis 86“ der Ausdruck „80a,“ eingefügt.

Zu Z 13 (§ 38 Abs. 4 bis 6 GMG):

Zum Wort „Aktenteile“ in Abs. 6 erster Satz vgl. die Anmerkung zu Art. 1 Z 14 (§ 81 Abs. 5 bis 7 des Patentgesetzes 1970).

Zu Z 14 (§ 38 Abs. 8 und 9 GMG):

Das Wort „letzterer“ in Abs. 8 erster Satz wäre groß zu schreiben.

Zu Z 15 (§ 51a Abs. 10 GMG):

Vgl. die Anmerkung zu Art. 1 Z 29 (§ 176 Abs. 4 des Patentgesetzes 1970) und Art. 2 Z 4 (§ 26 Abs. 7 PatV-EG); es sollte besser lauten:

„(10) Für Anmeldungen und Anträge, die vor dem in § 53a Abs. 11 genannten Zeitpunkt eingereicht werden, ist § 8 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Zu Z 16 (§ 53a Abs. 10 und 11):

In Abs. 10 hätte es „§ 24 Z 5 bis und 6“ zu lauten; weiters „§ 28 Abs. 1 Z 2 ~~§ 28 Abs. 1 Z 3~~ bis 4 und Abs. 3,“.

Zu Art. 4 (Änderung des Schutzzertifikatsgesetzes 1996):**Anregung über den Entwurf hinaus:**

Auch in § 10 sollte die überholte Ministerialbezeichnung angepasst werden.

Zum Einleitungssatz:

Es wird angeregt, auch die amtliche Abkürzung anzuführen („Das Schutzzertifikatsgesetz 1996 – SchZG 1996, ...“); vgl. außerdem die obige Anregung (Anführung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025).

Zu Z 1 (§ 7 SchZG 1996):

Anstatt „Europäischen Gemeinschaft“ sollte es „Europäischen Union“ heißen.

Innerhalb der Verweisung sollte es besser „... §§ 47, § 48 Abs. 2 und 3, §§ 49 bis 57, 57b bis 61, § 62 Abs. 1, 2 und 7, ...“ lauten.

Zu Art. 5 (Änderung des Halbleiterschutzgesetzes):**Anregung über den Entwurf hinaus:**

Auch im HlSchG sollte die Gelegenheit zur Aktualisierung von Ministerialbezeichnungen genutzt werden:

X. In § 5 Abs. 2 Z 2, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 4 und § 28 wird jeweils die Wortfolge „für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“ ersetzt.

Zum Einleitungssatz:

Es wird angeregt, auch die amtliche Abkürzung anzuführen („Das Halbleiterschutzgesetz – HlSchG, ...“); vgl. außerdem die obige Anregung (Anführung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025).

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 2 HlSchG):

Das geringe Ausmaß der Novellierung (vgl. die Textgegenüberstellung) könnte durch folgende Novellierungstechnik zutage treten:

X. In § 10 Abs. 2 wird die Wortfolge „den Wohnort“ durch die Wortfolge „die Anschrift“ ersetzt.

Zu Z 2 (§ 16 Abs. 4 erster Satz HlSchG):

Da nur der erste Satz neu erlassen werden soll, hätte die Absatzbezeichnung „(4)“ zu entfallen und wäre der Satz mit „23_Satz_(nach_Novao)“ zu formatieren.

Zu Z 3 (§ 17 HlSchG):

Um das geringe Ausmaß der Novellierung zu verdeutlichen, könnte es auch lauten:

X. In § 17 wird vor dem Ausdruck „82 bis 86“ der Ausdruck „80a,“ eingefügt.

Zu Z 4 (§ 18 Abs. 2 erster Satz HlSchG):

Da nur der erste Satz neu erlassen werden soll, hätte die Absatzbezeichnung „(2)“ zu entfallen und wäre der Satz mit „23_Satz_(nach_Novao)“ zu formatieren.

Zum Wort „Aktenteile“ vgl. die Anmerkung zu Art. 1 Z 14 (§ 81 Abs. 5 bis 7 des Patentgesetzes 1970).

Zu Z 5 (§ 18 Abs. 3 HlSchG) und Z 6 (§ 18 Abs. 3a HlSchG):

Novellierungstechnik:

Die beiden Novellierungsanordnungen sollten auf die folgende Weise zusammengefügt werden (zumal „angefügt“ in diesem Zusammenhang unzutreffend wäre):

X. § 18 Abs. 3 wird durch folgende Abs. 3 und 3a ersetzt:

Abs. 3:

Die Wortfolge „des Halbleiterschutzgesetzes“ hätte jeweils zu entfallen (Binnenverweisung).

Abs. 3a:

Es fehlt die Absatzbezeichnung, am Beginn des Absatztexts wäre daher „(3a)“ einzufügen.

Zwischen dem abschließenden Punkt und dem abschließenden Anführungszeichen befindet sich ein überflüssiges Leerzeichen.

Dessen ungeachtet würde sich gerade dieser Absatz für eine ziffernmäßige Untergliederung eignen:

„(3a) Auskünfte und amtliche Bestätigungen darüber, wann, unter welchem Titel, von wem (Name und Anschrift) und gegebenenfalls durch welchen Vertreter (Name und Anschrift) eine Anmeldung eingereicht wurde und

1. welches Aktenzeichen diese Anmeldung trägt,
2. welcher Tag als Tag der ersten nicht nur vertraulichen geschäftlichen Verwertung der Topographie angegeben wurde,
3. gegebenenfalls wer als Schöpfer genannt ist,
4. ob die Anmeldung noch in Behandlung steht sowie
5. ob und an wen das Recht aus ihr übertragen wurde,

sind jedermann zu erteilen. Diese Informationen sind auch allgemein elektronisch zugänglich zu machen.“

Zu Art. 6 (Änderung des Markenschutzgesetzes 1970):

Anregungen über den Entwurf hinaus:

Einführung einer amtlichen Abkürzung:

Auch hier könnte die Vergabe einer amtlichen Abkürzung überlegt werden (vgl. zur Umsetzung die Anregung zu Art. 1). Dafür sollte jedoch nicht die beim OGH gebräuchliche Abkürzung „MSchG“ gewählt werden (die dem Mutterschutzgesetz 1979 vorbehalten ist). In Anlehnung an das Musterschutzgesetz 1990 könnte es stattdessen „MaSchG“ oder auch „MarkSchG“ heißen.

X. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz über den Schutz von Marken (Markenschutzgesetz 1970 – MaSchG)“

Anpassung überholter Ministerialbezeichnungen:

Folgende Novellierungsanordnungen werden vorgeschlagen (unter Berücksichtigung der Anordnung Z 17 [§ 80 Z 3]):

X. In § 9, § 24 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“ ersetzt.

X. § 80 lautet:

„§ 80. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 10, 10a, 10b, 12, 14, 23, 37, 38, 40 bis 43 und 57 der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur und die Bundesministerin für Justiz,

2. hinsichtlich des § 6 Abs. 2 der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur im Einvernehmen mit der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten,
3. hinsichtlich der §§ 13, 51 bis 56a, 58 bis 60b, 67, 68g bis 68l und 69d die Bundesministerin für Justiz,
4. im Übrigen der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur.“

Zum Einleitungssatz:

Vgl. die obige Anregung („zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2023 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025,“).

Zu Z 3 (§ 29c Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970):

Ein „anzufügender“ Satz ist per se der letzte Satz der übergeordneten Gliederungseinheit, folglich kann in der Novellierungsanordnung das Wort „*letzter*“ entfallen.

Zu Z 4 (§ 33a Abs. 1b des Markenschutzgesetzes 1970):

Das Zitat „BGBl. III Nr. 109/1997“ im zweiten Satz samt vorstehendem Beistrichen kann ersatzlos entfallen, weil es sich um ein Folgezitat handelt (vgl. den ersten Satz). Jeweils zu entfallen hätte die Wortfolge „zum Protokoll“; dafür ist in der [letzten Dokumentation in „Bundesrecht konsolidiert“](#) im Titel von „Gemeinsame Ausführungsordnung“ die Rede.

„2. Satz“ wäre auszuschreiben („zweiter Satz“; vgl. LRL 146).

Der vorgeschlagene zweite Satz sollte zwecks besseren Leseflusses insgesamt neu strukturiert werden, Folgendes wird vorgeschlagen:

„Wenn eine vorläufige Schutzverweigerung ergangen ist, kann der Antrag gemäß Abs. 1 frühestens fünf Jahre nach dem Tag der Rechtskraft einer Entscheidung über die Schutzzulassung gemäß Regel 18^{ter} Abs. 2 der Ausführungsordnung zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken für die jeweils betreffenden Waren und Dienstleistungen eingebracht werden; dies gilt unabhängig davon, ob das Verfahren auf absolute Schutzverweigerungsgründe oder auf einen Widerspruch gestützt war oder ob eine Beendigung nach § 29b Abs. 6 oder § 29c Abs. 3 zweiter Satz vorliegt.“

Zu Z 5 (§ 35 Abs. 3 erster Satz des Markenschutzgesetzes 1970):

Es wird angeregt, zur Rechtsklarheit nach dem Wort „Präsidenten“ die Wortfolge „des Patentamtes“ einzufügen (wenn schon trotz des geringen Ausmaßes der Änderung gleich der gesamte Absatz neu erlassen werden soll; vgl. außerdem andere Stellen im Markenschutzgesetz 1970 bzw. die vorgeschlagenen § 68 Abs. 2 und § 68f [Z 9]).

Zu Z 6 (§ 35 Abs. 5 des Markenschutzgesetzes 1970):

Angesichts des geringen Ausmaßes der Änderung (vgl. die Textgegenüberstellung) könnte es auch lauten:

X. In § 35 Abs. 5 wird vor dem Ausdruck „82 bis 86“ der Ausdruck „80a,“ eingefügt.

Zu Z 7 (§ 50 Abs. 3 bis 5 des Markenschutzgesetzes 1970)

Zum Wort „Aktenteile“ in Abs. 5 vgl. die Anmerkung zu Art. 1 Z 14 (§ 81 Abs. 5 bis 7 des Patentgesetzes 1970).

Zu den Novellierungsanordnungen Z 9 bis 15:

Der Einfachheit halber sollte der gesamte VII. Abschnitt neu erlassen werden:

X. Der VII. Abschnitt lautet:

**„VII. Abschnitt
Geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen**

„§ 68. ...

...

§ 68l. ...“

Wenn es hingegen bei einer feingliedrigen Novellierungstechnik bleiben sollte, wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Anordnung Z 14 wäre mit „22_NovAo2“ zu formatieren.
- Es kann nicht die Neuerlassung des § 68f mit „*lautet*“ angeordnet werden (dies setzt voraus, dass der alte § 68f unter gleichbleibender Bezeichnung neu erlassen wird), gleichzeitig aber dessen Umbenennung in „§ 68g.“ verfügt werden.
- Ganz allgemein sollte zuerst durch Umbenennungen von Gliederungseinheiten Platz geschaffen werden und dieser Platz erst danach „an den frei gewordenen Stellen“ befüllt werden (vgl. in diesem Sinne zB die Novellierungsanordnung Z 75 der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025).

Dementsprechend sollten, wenn nicht der Anregung zu einer Neuerlassung des VII. Abschnitts gefolgt werden sollte (was nur eine Novellierungsanordnung erfordern würde), anstatt der Z 9 bis 15 folgende Anordnungen getroffen werden:

X. Die Überschrift des VII. Abschnitts lautet:

X. Der bisherige § 68j erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 68l.“; davor wird folgender § 68k eingefügt:

X. Die bisherigen §§ 68f bis 68i erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 68g.“ bis „§ 68j.“.

X. Die §§ 68 bis 68e werden durch folgende §§ 68 bis 68f ersetzt:

X. § 68g (neu) Abs. 1 lautet:

X. § 68i (neu) lautet:

X. § 68j (neu) Abs. 1 lautet:

X. In § 68j (neu) Abs. 2 und 3 wird jeweils der Ausdruck „§ 68f“ durch den Ausdruck „§ 68g“ ersetzt.

Zu Z 9 (Überschrift des VII. Abschnitts und §§ 68 bis 68f des Markenschutzgesetzes 1970):

Novellierungstechnik:

Vgl. die Anregung oben.

§ 68 Abs. 1:

Abs. 1 bedarf mit Blick auf seine optische Gestaltung einer grundlegenden Überarbeitung:

So weist er nach einem Einleitungsteil unbezeichnete Absätze auf (entgegen LRL 116), die wohl Ziffern sein sollten (vgl. die Bezugnahmen in Abs. 5 und § 68a Abs. 1), obwohl ihnen Ziffernbezeichnungen und eine Formatierung mit „52_Aufzaehl_e1_Ziffer“ fehlen.

Der Absatz „ist beim Patentamt einzureichen ...“ sollte als Absatzschluss teil mit „58_Schluss teil_e0_Abs“ formatiert werden.

Jeweils entfallen sollte beim Zitieren von Unionsrechtsvorschriften die Wortfolge „des Europäischen Parlaments und des Rates vom [Datum]“ (Rz. 54 des EU-Addendums).

Anstatt „ABl. L ...“ oder „ABl. L, ...“ sollte es jeweils „ABl. Nr. L ...“ heißen.

Bei Zitaten des Amtsblattes der Europäischen Union ab dem 1. Oktober 2023 kann die Seitenangabe entfallen, weil seither jeder Rechtsakt eine eigene Ausgabe hat, die daher immer mit „S. 1“ anfängt (wobei auch bei Verwendung der Abkürzung „S.“ immer ein geschütztes Leerzeichen einzusetzen wäre [vgl. Punkt III. 2.1.3 der Layout-Richtlinien; vgl. die Rz. 54 ff des EU-Addendums]).

Die Wortfolge „in der Fassung von Art. 64 der Verordnung (EU) 2023/2411,“ kann ersatzlos entfallen, weil die vorstehende Angabe des letzten Änderungsrechtsaktes (bezogen auf die ganze Verordnung [EU] 2019/1753) ausreicht.

§ 68a Abs. 2:

Nach dem Ausdruck „Art. 19 Abs. 1 lit. c“ wäre zwecks Rechtsklarheit der Ausdruck „der Verordnung (EU) 2024/1143“ einzufügen (schließlich werden zuvor zwei Verordnungen zitiert).

§ 68a Abs. 5:

Es genügt die Anführung der Abkürzung „GebAG“ (Folgezitat; vgl. § 29c Abs. 2); alternativ könnte es auch nur mit dem Kurztitel „Gebührenanspruchsgesetz“ lauten.

§ 68a Abs. 8:

Der Klammerausdruck „(Art. 68b)“ hätte stattdessen wohl „(§ 68b)“ zu lauten.

§ 68b Abs. 1:

Vor dem Ausdruck „Verordnung (EU)“ wäre jeweils der bestimmte Artikel „der“ einzufügen (Rz. 51 des EU-Addendums iVm. LRL 136).

§ 68c Abs. 2:

Vor dem Ausdruck „Verordnung (EU)“ wäre der bestimmte Artikel „der“ einzufügen (Rz. 51 des EU-Addendums iVm. LRL 136).

Außerdem wird auf ein Schreibversehen aufmerksam gemacht („beim“).

Zu Z 10 (§ 68g [neu] Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970):

Zur Novellierungstechnik siehe oben.

Da nur § 68g (neu) Abs. 1, nicht aber der gesamte Paragraph neu erlassen werden soll, hat die Paragraphenbezeichnung „§ 68g.“ im Fließtext zu entfallen und dieser erst mit „(1)“ zu beginnen.

Aus sprachlichen Erwägungen sollte das Wort „verstoßen“ verschoben werden und sich erst anschließend an den Ausdruck „Art. 27 der Verordnung (EU) 2024/1143“ finden.

Zu Z 13 (§ 68j [neu] Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970):

Zur Novellierungstechnik siehe oben.

Da nur § 68j (neu) Abs. 1, nicht aber der gesamte Paragraph neu erlassen werden soll, hat die Paragraphenbezeichnung „§ 68j.“ im Fließtext zu entfallen und dieser erst mit „(1)“ zu beginnen.

Zu Z 15 (§§ 68k und 68l [neu] des Markenschutzgesetzes 1970):

Zur Novellierungstechnik siehe oben.

Anstatt „2. Unterabsatz“ sollte es in § 68k besser „UAbs. 2“ heißen oder aber – wie im geltenden § 68b Abs. 1 – „Unterabsatz 2“.

Zu Z 17 (§ 80 Z 3 des Markenschutzgesetzes 1970):

Vgl. die obige Anregung (Neuerlassung der gesamten Vollziehungsklausel).

Zu Z 18 (§ 81c Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1970):

Auch für den VII. Abschnitt wäre eine Inkrafttretensbestimmung zu treffen. Wie diese zu formulieren ist, hängt von der gewählten Novellierungstechnik ab (vgl. abermals die zu den Z 9 bis 15 erstatteten Anregungen; bei der ho. vorgeschlagenen hätte es nur „der VII. Abschnitt“ zu heißen). Die Bezugnahme wäre in § 81c Abs. 4 vor dem Ausdruck „und § 77f Abs. 5“ einzufügen.

Zu Art. 7 (Änderung des Musterschutzgesetzes 1990):

Anregungen über den Entwurf hinaus:

Zwecks Aktualisierung der Ministerialbezeichnungen werden folgende zusätzliche Novellierungsanordnungen vorgeschlagen:

X. In § 20a und § 47 Z 2 wird jeweils die Wortfolge „für Verkehr, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“ ersetzt.

X. In § 47 Z 3 wird die Wortfolge „für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“ ersetzt.

Zum Einleitungssatz:

Es wird angeregt, auch die amtliche Abkürzung anzuführen („Das Musterschutzgesetz 1990 – MuSchG, ...“); vgl. außerdem die obige Anregung (Anführung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025).

Zu Z 2 (§ 18 Abs. 1 Z 7 MuSchG):

Dem Zifferntext wäre die Formatvorlage „52_Aufzaehl_e1_Ziffer“ zuzuweisen.

Zu Z 3 (§ 26 Abs. 2 MuSchG):

Angesichts des geringen Ausmaßes der Änderung (vgl. die Textgegenüberstellung) könnte es auch lauten:

X. In §26 Abs. 2 wird vor dem Ausdruck „82 bis 86“ der Ausdruck „80a,“ eingefügt.

Zu Z 4 (§ 27 Abs. 1 erster Satz MuSchG):

Es wird angeregt, zur Rechtsklarheit nach dem Wort „Präsidenten“ die Wortfolge „des Patentamtes“ einzufügen.

Zu Z 5 (§ 31 Abs. 4 bis 6 MuSchG):

Zum Wort „Aktenteile“ in Abs. 6 erster Satz vgl. die Anmerkung zu Art. 1 Z 14 (§ 81 Abs. 5 bis 7 des Patentgesetzes 1970).

Zu Art. 8 (Änderung des Patentamtsgebührengesetzes):

Anregungen über den Entwurf hinaus:

Zwecks Aktualisierung der Ministerialbezeichnungen werden folgende zusätzliche Novellierungsanordnungen vorgeschlagen:

X. In § 14 Abs. 3 wird die Wortfolge „für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“ ersetzt.

X. In § 41 wird jeweils die Wortfolge „für Verkehr, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“ ersetzt.

Zum Einleitungssatz:

Es wird angeregt, auch die amtliche Abkürzung anzuführen („Das Patentamtsgebührengesetz – PAG, ...“); vgl. außerdem die obige Anregung (Anführung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025).

Übergreifender Hinweis:

Nach Füllzeichen findet sich teils ein Leerzeichen, teils schließt unmittelbar die Angabe des Geldbetrags an. Dies sollte vereinheitlicht werden.

Zu Z 1 (§ 2 Z 11 PAG):

Als Formatvorlage des Einleitungsteils hätte „52_Aufzaehl_e1_Ziffer“ zu dienen.

Die Ziffer sollte anstatt in Spiegelstriche besser in Kleinbuchstaben (literae) untergliedert werden (und die beiden literae als solche formatiert werden).

Die Wortfolge „des Europäischen Parlaments und des Rates vom [Datum]“ sollte jeweils entfallen, ebenso der Ausdruck „S.1,“; ferner sollte „ABl. L,“ jeweils durch „ABl. Nr. L“ ersetzt werden (vgl. jeweils die Anmerkungen zu Artikel 6 Z 9 [Überschrift des VII. Abschnitts und §§ 68 bis 68f des Markenschutzgesetzes 1970]).

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2 PAG) und Z 19 (§ 15 Abs. 2 PAG):

Die beiden Novellierungsanordnungen sollten zusammengeführt werden:

X. In § 3 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 wird jeweils der Betrag „100“ durch den Betrag „135“ ersetzt.

Zu Z 6 (§ 5 PAG) und Z 34 (§ 26 Abs. 4 PAG):

Die beiden Novellierungsanordnungen sollten zusammengeführt werden:

X. In § 5 und § 26 Abs. 4 wird jeweils der Betrag „150“ durch den Betrag „200“ ersetzt.

Zu Z 7 (§ 6 Abs. 1 bis 3 PAG):

Der Ausdruck „6.“ vor der Absatzbezeichnung „(1)“ hätte zu entfallen.

Zu Z 10 (§ 8 Abs. 2 PAG):

Es sollte auch der Entfall der Absatzbezeichnung „(1)“ (des nach dem Entfall des Abs. 2 einzigen verbleibenden Absatzes) angeordnet werden:

X. In § 8 entfallen Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“.

Zu Z 11 (§ 9 Abs. 2 PAG):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten (dass mehr als ein Wort ersetzungsgegenständlich ist, wird schon durch „jeweils“ angezeigt):

X. In § 9 Abs. 2 wird jeweils das Wort „sechste“ durch das Wort „dritte“ ersetzt.

Zu Z 12 (§ 10 PAG), Z 14 (§ 12 Z 1 und 2 PAG) und Z 21 (§ 15 Abs. 4 PAG):

Die Novellierungsanordnungen sollten zusammengeführt werden:

X. In § 10, § 12 und § 15 Abs. 4 wird jeweils der Betrag „50“ durch den Betrag „70“ ersetzt.

Zu Z 23 (§ 16 PAG):

Entsprechend den Gepflogenheiten im übrigen Entwurf sollte es auch hier statt „vH“ jeweils „%“ heißen (ohne vorstehendes Leerzeichen).

In Abs. 2 wurden die einzelnen Gebührenposten anders formatiert als jene des § 6 Abs. 2 und des § 18 Abs. 1. Eine Vereinheitlichung wird angeregt.

Zu Z 25 (§ 18 Abs. 1 PAG):

Da nur § 18 Abs. 1, nicht aber der gesamte Paragraph neu erlassen werden soll, hat die Paragraphenbezeichnung „§ 18.“ im Fließtext zu entfallen und dieser erst mit „(1)“ zu beginnen.

Auf den Vereinheitlichungsbedarf im Entwurf bei der Formatierung von Gebührenposten wird erneut hingewiesen.

Zu Z 27 (§ 20 PAG):

Entsprechend den Gepflogenheiten im übrigen Entwurf sollte es auch hier statt „vH“ „%“ heißen (ohne vorstehendes Leerzeichen).

Zu Z 28 (§ 21 PAG):

Es könnte auch einfach lauten:

X. In § 21 Abs. 1 wird der Betrag „125“ durch den Betrag „165“ und der Betrag „85“ durch den Betrag „115“ ersetzt.

Zu Z 29 (§ 22 PAG):

Abs. 2 Z 1 wäre mit „52_Aufzaehl_e1_Ziffer_mit_Betrag“ zu formatieren.

Zu Z 31 (§ 24 Abs. 1 PAG):

Da nur § 24 Abs. 1, nicht aber der gesamte Paragraph neu erlassen werden soll, hat die Paragraphenbezeichnung „§ 24.“ im Fließtext zu entfallen und dieser erst mit „(1)“ zu beginnen.

Zu Z 35 (§ 28 Abs. 1 PAG):

Da nur § 28 Abs. 1, nicht aber der gesamte Paragraph neu erlassen werden soll, hat die Paragraphenbezeichnung „§ 28.“ im Fließtext zu entfallen und dieser erst mit „(1)“ zu beginnen.

Die Z 4 wurde offenbar versehentlich auf drei unterschiedlich formatierte Zeilen ohne Füllzeichen vor dem Betrag aufgespaltet.

Zu Z 38 (§ 37a PAG):

Allgemeines:

Die Formulierungen „in der bisher geltenden Fassung“ einerseits und „in der vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes“ andererseits wären zu vereinheitlichen.

Abs. 2:

Die Kette an Binnenzitaten hätte besser „§ 3, § 4 zweiter Satz, §§ 5, 8, 10, 14, 15, 17, 19, 20, 22, 23, § 26 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 28 Abs. 1“ zu lauten.

Abs. 3:

Anstatt „§§ 16, 18 Abs. 1“ hätte es „§ 16, § 18 Abs. 1“ zu lauten.

Abs. 4:

Bei Datumsangaben sind Monatsnamen auszuschreiben, daher hätte es „1. September 2028“ zu lauten (LRL 143).

Zu Z 39 (§ 40a Abs. 8 bis 11 PAG):**Abs. 8:**

Da kein Entfall des § 22, sondern vielmehr dessen gänzliche Neuerlassung angeordnet wird (Z 29), muss auch nicht dessen Außerkrafttreten angeordnet werden.

Folgende Textierung wird empfohlen:

„(8) § 2 Z 11, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 zweiter Satz, die §§ 5 und 7, § 8 Abs. 1 zweiter Satz, die §§ 10 und 14, § 15 Abs. 1 bis 4, die §§ 17, 19, 20, 22 und 23, § 26 Abs. 1, 2 und 4, § 28 Abs. 1 sowie § 37a Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit Beginn des dritten auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Monats in Kraft; gleichzeitig treten § 3 Abs. 3, § 8 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 5 außer Kraft.“

Abs. 9:

Die Verordnung, deren § 8 Abs. 1 formell derogiert werden soll, wäre folgendermaßen zu zitieren (vgl. LRL 131 ff; außerdem ist die Jahreszahl „2019“ Teil des Kurztitels): „... § 8 Abs. 1 der Patentamtsverordnung 2019 – PAV, PBl. 2018, Nr. 12, in der Fassung der Verordnung PBl. 2023, Nr. 12, ...“

Abs. 10:

Der zweite Satz hätte zu lauten (die Verordnung, der formell derogiert werden soll, ist ohne verordnungserlassendes Organ, dafür aber mit Abkürzung anzugeben; vgl. Abs. 9):

„Gleichzeitig treten § 31 Abs. 3 sowie die Verordnung über die Valorisierung der festen Gebührensätze des Patentamtsgebührengesetzes – PAG-ValV 2014, PBl. 2014, Nr. 4, außer Kraft.“

Abs. 11:

Es hätte „mit 1. September 2028“ zu lauten (LRL 143).

Zu Art. 9 (Änderung des Patentanwaltsgesetzes):**Anregungen über den Entwurf hinaus:***Einführung einer amtlichen Abkürzung:*

Auch hier könnte die Vergabe einer amtlichen Abkürzung überlegt werden, etwa „PatAnwG“ (vgl. die Erläuterungen und die [Normenliste des OGH \[Stand: 1. April 2026\]](#), S. 93).

X. Im Titel wird im Klammerausdruck nach dem Ausdruck „Patentanwaltsgesetz“ der Ausdruck „– PatAnwG“ eingefügt.

Anpassung überholter Ministerialbezeichnungen:

Zwecks Aktualisierung der Ministerialbezeichnungen wird folgende zusätzliche Novellierungsanordnung vorgeschlagen:

X. In § 35 Abs. 4, § 37 Abs. 4, § 51 Abs. 2, § 52 Abs. 2, § 55 Abs. 3, § 60 Abs. 2 sowie § 81 Z 1, 5 und 7 wird jeweils die Wortfolge „für Verkehr, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“ ersetzt.

Zum Einleitungssatz:

Es hätte „BGBl. Nr. 214/1967“ zu lauten (die Dreiteilung des Bundesgesetzblatts wird erst seit dem 1. Jänner 1997 vorgenommen, zuvor gab es kein BGBl. I).

Vgl. außerdem die obige Anregung (Anführung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025).

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 3 erster Satz des Patentanwaltsgesetzes):

Da nicht der gesamte Abs. 3, sondern nur dessen erster Satz neu erlassen werden soll, hat die Absatzbezeichnung „(3)“ zu entfallen. Es ist die Formatvorlage „23_Satz_(nach_Novao)“ zu verwenden.

Zu Z 3 (§ 35 Abs. 1 des Patentanwaltsgesetzes):

Es fehlt die Absatzbezeichnung „(1)“.

Im letzten Satz hätte es „über solche ... gefasstenn Beschlüsse zu informieren“ zu lauten (Akkusativ).

Zu Z 4 (§ 36 Abs. 4 des Patentanwaltsgesetzes):

Es besteht kein ersichtlicher Grund, in dieser Novellierungsanordnung „Absatz“ auszuschreiben, es sollte stattdessen „Abs.“ lauten.

Anschließend an die Konjunktion „oder“ wäre ein Beistrich einzufügen.

Zu Z 5 (§ 77b des Patentanwaltsgesetzes):

Bei „Einfügungen“ ist in der Novellierungsanordnung auch immer der Ort der Einfügung anzugeben:

X. Nach § 77b erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

Der einzufügende Satz wäre mit „23_Satz_(nach_Novao)“ zu formatieren.

IV. Zu den Materialien**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Die Angabe der Kompetenzgrundlage wäre zu ergänzen:

„Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen“; „Angelegenheiten der Patentanwälte“)

Für die Zitierung von Rechtsvorschriften gelten auch auf Ebene der Erläuterungen die LRL 131 ff und die Rz. 51 ff des EU-Addendums. Insbesondere sollten keine (noch) nichtamtlichen Abkürzungen wie „PatG“ verwendet werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Der Besondere Teil sollte auf das Vorliegen einzelner Schreibversehen geprüft werden („Enztrichtung“; „(u.A.)“).

Für die Zitierung von Rechtsvorschriften gelten auch auf Ebene der Erläuterungen die LRL 131 ff und die Rz. 51 ff des EU-Addendums. Insbesondere sollten keine (noch) nichtamtlichen Abkürzungen wie „PatAnwG“ verwendet werden. Beispielsweise hätte es

außerdem anstatt „§ 17 Universitätsgesetz (UG), BGBl. I Nr. 31/2018,“ richtig „§ 17 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002,“ zu lauten.

Geschlechtergerechte Formulierungen sollten anstatt durch Doppelpunkte samt Suffix „innen“ im Interesse des Leseflusses besser mit Doppelnennungen („Anmelderinnen und Anmelder“) erreicht werden. Diese Anregung gilt sinngemäß bezüglich der Konstruktion „Patentingenieure/-Innen“.

Vgl. zu Art. 1 Z 11 (§ 64 Abs. 3 bis 5) außerdem die obige inhaltliche Bemerkung.

In den Erläuterungen zu Art. 8 Z 27 (§ 20) ist von einer Aufrundung „auf die nächsthöhere gerade Zahl in Höhe von 19 Euro“ die Rede. Gemeint dürfte sein, dass auf die nächsthöhere *ganze* Zahl aufgerundet werden soll.

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins zu erstellen⁷ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten. Textgegenüberstellungen sollten zu Begutachtungszwecken auch im Word-Format zur Verfügung gestellt werden. Folgendes ist aufgefallen:

- Änderungsgegenständliche Passagen wären in beiden Spalten nicht nur mit gelber Farbe, sondern auch mit Kursivschrift hervorzuheben.
- § 81 Abs. 9 des Patentgesetzes 1970 wäre in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ mit „51_Abs“ zu formatieren.
- In der Zeile betreffend § 95 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970 ist zu wenig hervorgehoben.
- Betreffend § 10 GMG bedürfte es auch einer Zeile mit „(1) ...“ in beiden Spalten.

⁷ Vgl. <https://oegovwiki.gv.at/at.gv.lfrz.oegovwiki/index.php?title=Textgegen%C3%BCberstellung>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 9. April 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt